

**STADT SPAICHINGEN
Landkreis Tuttlingen**

S A T Z U N G

**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -
Bestattungsgebührensatzung - vom 18.11.1985 - zuletzt geändert am 21.12.1993, am
15.03.1999, am 19.06.2006 sowie am 21.06.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3.10.1983 (Gesetzblatt S. 578) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15.2.1982 (Gesetzblatt S. 57) hat der Gemeinderat der Stadt Spaichingen am 18.11.1985, zuletzt geändert am 21.06.2010, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales | 5,00 € |
| 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen | 2,50 € |
| 3. für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern | |
| 3.1 für einen Einzelfall | 5,00 € |
| 3.2 für eine widerrufliche Dauererlaubnis | 51,00 € |

§ 5

Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1. Für die Bestattung

- | | |
|--|----------|
| 1.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren | 409,00 € |
| 1.2 von Personen unter 6 Jahren | 204,00 € |
| 1.3 von Tot- und Fehlgeburten | 102,00 € |
| 1.4 ein Zuschlag für das Beilegen in einem Wahlgrab | 230,00 € |
| 1.5 ein Zuschlag zu 1.1 bis 1.4 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je | 30 % |

2. Für die Beisetzung von Aschen

2.1	in Urnengräbern, Urnengemeinschaftsgräbern und Urnenhaingräbern sowie bei Beilegung in einem Reihen- oder Wahlgrab	127,00 €
2.2	in der Urnenwand	163,00 €
2.3	ein Zuschlag zu 2.1 und 2.2 für Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von	30 %

3. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

3.1	für ein Wahlgrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften, je Einzelgrabfläche	766,00 €
3.2	für ein Wahlgrab im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften, je Einzelgrabfläche	1.201,00 €
3.3	für ein Wahlgrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften, je Doppelgrabfläche	1.150,00 €
3.4	für ein Wahlgrab im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften, je Doppelgrabfläche	1.661,00 €
3.5	für ein Urnengrab im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften	613,00 €
3.6	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes eine zusätzliche Gebühr anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur allgemeinen Nutzungsperiode. Dabei werden angefangene Jahre voll berechnet.	
3.7	für ein Reihengrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren ohne Granitplatteneinfassung	536,00 €
3.8	für ein Reihengrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Personen im Alter von 6 und mehr Jahren mit Granitplatteneinfassung	1.073,00 €
3.9	für ein Reihengrab im Friedhofsteil ohne besondere Gestaltungsvorschriften für Personen unter 6 Jahren	383,00 €
3.10	für eine Urnenreihennische in der Urnenwand (15 Jahre Ruhezeit)	751,00 €
3.11	für eine Urnenwahnische in der Urnenwand (25 Jahre Ruhezeit)	1.252,00 €
3.12	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 3.10 oder 3.11 eine zusätzliche Gebühr pro Jahr der Verlängerung mit	50,00 €
3.13	für einen Bestattungsplatz in einem Urnengemeinschaftsgrab (15 Jahre Ruhezeit)	541,00 €
3.14	für einen Bestattungsplatz in einem Urnenhaingrab als Reihengrab (15 Jahre Ruhezeit)	707,00 €
3.15	für ein Urnenhaingrab als Wahlgrab (Familiengrab mit 25 Jahren Ruhezeit)	2.595,00 €
3.16	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziff. 3.15 eine zusätzliche Gebühr pro Jahr der Verlängerung mit	104,00 €

4. Für sonstige Leistungen

4.1	für die Nutzung der Aussegnungshalle	640,00 €
4.2	für die Benutzung einer kleinen Leichenzelle	160,00 €
4.3	für die Nutzung der großen Leichenzelle	240,00 €
4.4	Zuschlag für die Benutzung der Einrichtung für	

	rituelle Waschungen/Leichenschauen	160,00 €
4.5	Für das Ausgeben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde bei besonders erschwerten Fällen wird ein Zuschlag erhoben mit	74,00 € 100 %

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.7.2010 in Kraft

Schuhmacher
Bürgermeister